



Wozjewjenje / Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Miltitz – Industrie- und Gewerbegebiet I – Am Krabatstein“ der Gemeinde Nebelschütz

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz (AufbhG) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat Nebelschütz der Gemeinde Nebelschütz hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Miltitz – Industrie- und Gewerbegebiet I – Am Krabatstein“ in der Fassung vom 27.01.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 13 BauGB aufgestellt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss über der 2. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Miltitz – Industrie- und Gewerbegebiet I – Am Krabatstein“ der Gemeinde Nebelschütz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Klarstellungssatzung kann während der Dienststunden

Montag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

bei dem Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" (Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau) Zimmer 212 von jedermann eingesehen werden. Die Satzung kann auch im Internet auf der Website der Gemeinde Nebelschütz eingesehen werden. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nebelschütz (Hauptstraße 9, 01920 Nebelschütz) während der Sprechstunden des Bürgermeisters möglich.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumlichen Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz, die Flurstücke Nrn. 230/4 und 232/4 sowie die Flurstücke Nrn. 230/5, 230/8, 230/9, 231/8, 231/13, 231/12 und 232/3 teilweise.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nebelschütz, den 05.08.2022


André Bulang
Bürgermeister

Verwaltungsverband „Am Klosterwässer“
Zarjadnistvi zväzok „Při Klósterwódr“
Poststraße 1 220 Nebelschütz, Kuckau
Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667



Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 10.08.2022

abzunehmen am: 18.08.2022

Informationstafeln in Nebelschütz 4x, Miltitz, Wendischbaselitz, Piskowitz, Dürwicknitz
(entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 03.03.1999)

- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 31 am 06.08.2022 -

ausgegangen am:

abgenommen am:

08.08.2022

19.08.2022